

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei

Vorschlag einer Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Aushandlung des dritten Finanzprotokolls im Rahmen des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei

»EG-Dok. S/115/77 (NT 14) (FIN 87)«

Vorschlag einer Empfehlung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238,

auf Empfehlung der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß es sich empfiehlt, das am 12. Mai 1977 in Brüssel unterzeichnete Finanzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei zu schließen –

BESCHLIESST:

A r t i k e l 1

Das Finanzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der in Absatz 1 erwähnte Text ist diesem Beschluß beigefügt.

A r t i k e l 2

Der Präsident des Rates notifiziert für die Gemeinschaft die in Artikel 16 Abs. 1 des Protokolls vorgesehene Durchführung des Verfahrens.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 20. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – As 48/77:

Die Mitteilung und die Empfehlung sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Mitteilung und der genannten Empfehlung ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Finanzprotokoll zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
der Präsident der französischen Republik,
der Präsident Irlands,
der Präsident der italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten König-
reichs Großbritannien und Nordirland,
und

der Rat der Europäischen Gemeinschaften
einerseits und

der Präsident der Republik Türkei
andererseits –

IN DEM BESTREBEN, den beschleunigten Aufbau
der türkischen Wirtschaft zu fördern, um die Errei-
chung der Ziele des Abkommens zur Gründung
einer Assoziations zwischen der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft und der Türkei zu erleichtern –

HABEN als Bevollmächtigte ERNANNT:

Seine Majestät der König der Belgier:

Ihre Majestät die Königin von Dänemark:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland:

Der Präsident der französischen Republik:

Der Präsident Irlands:

Der Präsident der italienischen Republik:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog
von Luxemburg:

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten
Königreichs Großbritannien und Nordirland:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften:

Der Präsident der Republik Türkei:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und ge-
höriger Form befundenen Vollmachten
wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Assoziation zwischen der Europäi-
schen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei betei-
ligt sich die Gemeinschaft nach Maßgabe dieses Pro-
tokolls in Ergänzung entsprechender Anstrengungen
der Türkei an Maßnahmen zur Förderung der Ent-
wicklung dieses Landes.

Artikel 2

1. Zur Verwirklichung der in Artikel 1 genannten
Ziele kann in der Zeit bis zum 31. Oktober 1981
ein Gesamtbetrag von 310 Millionen Europäi-
schen Rechnungseinheiten (ERE) bereitgestellt
werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 90 Mio ERE in Form von Darlehen der Euro-
päischen Investitionsbank, nachstehend
„Bank“ genannt, die aus ihren eigenen Mit-
teln gewährt werden;

b) 220 Mio ERE in Form von Darlehen zu Son-
derbedingungen, die von der Bank im Auf-
trag der Gemeinschaft gewährt werden.

2. Investitionsvorhaben, die der Bank vom türki-
schen Staat oder mit dessen Einverständnis von
öffentlichen oder privaten Körperschaften oder
Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in
der Türkei vorgelegt werden, kommen für eine
Finanzierung durch ein Darlehen in Betracht,

a) wenn sie zur Steigerung der Produktivität der
türkischen Wirtschaft beitragen und vor allem
auf die Verbesserung der wirtschaftlichen In-
frastruktur der Türkei, die Erhöhung der
landwirtschaftlichen Erträge sowie die Schaf-
fung von modernen und rationell geführten
Unternehmen – gleichgültig, ob es sich um
öffentliche oder private Einrichtungen handelt
– im Bereich der Industrie oder der Dienst-
leistungen ausgerichtet sind;

b) wenn sie die Verwirklichung der Ziele des
Assoziierungsabkommens fördern;

c) wenn sie sich in den Rahmen des laufenden
türkischen Entwicklungsplans einfügen.

3. Hinsichtlich der Auswahl der Investitionsvorha-
ben im Rahmen der vorgenannten Bestimmungen
gilt folgendes:

a) Es können nur Einzelvorhaben finanziert wer-
den;

b) Investitionsvorhaben, die im türkischen Ho-
heitsgebiet durchzuführen sind, können
grundsätzlich in allen Wirtschaftsbereichen
finanziert werden;

c) es werden diejenigen Vorhaben besonders be-
rücksichtigt, die zu einer Verbesserung der
Zahlungsbilanz der Türkei beitragen können.

4. Die Prüfung der Vorhaben und die Gewährung
der Darlehen erfolgen nach Maßgabe der in der
Satzung der Bank vorgesehenen Modalitäten, Be-
dingungen und Verfahren.

Artikel 3

1. Die jährlich zu bindenden Beträge sind so gleich-
mäßig wie möglich auf die gesamte Geltungs-
dauer dieses Protokolls zu verteilen. Während
der ersten Anwendungszeit jedoch können die
Mittelbindungen – innerhalb vernünftiger Gren-
zen – einen proportional höheren Betrag er-
reichen.
2. Ist am Ende des in Artikel 2 Abs. 1 bezeichneten
Zeitraums ein nicht gebundener Restbetrag vor-
handen, so kann dieser vollständig aufgebraucht

werden. Für seine Verwendung gelten die gleichen Bestimmungen, wie sie in diesem Protokoll vorgesehen sind.

Artikel 4

1. Die Darlehen können über den türkischen Staat oder über geeignete türkische Einrichtungen gewährt werden, welche die Mittel zu Bedingungen an die Empfänger weiterzuleiten haben, die im Einvernehmen mit der Bank nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben, für die sie bestimmt sind, festgelegt worden sind.
2. Die Laufzeit der von der Bank aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen der Vorhaben festgelegt; es wird der von der Bank zur Zeit der Unterzeichnung des betreffenden Darlehensvertrags berechnete Zinssatz angewandt.
3. Die Darlehen zu Sonderbedingungen werden dem türkischen Staat mit einer Laufzeit von 40 Jahren gewährt und sind 10 Jahre tilgungsfrei; der Zinssatz beträgt 2,5 v. H. pro Jahr.
Der türkische Staat sorgt dafür, daß die von den Empfängern zurückgezahlten Beträge, die von ihm nicht unmittelbar zur Tilgung der Darlehen der Bank verwendet werden müssen, für die Finanzierung von Investitionsvorhaben, wie sie in Artikel 2 Abs. 2 definiert sind, bereitgestellt werden. Er unterrichtet die Bank jährlich über die Verwendung dieser Beträge. Diese Bestimmung findet auch auf die im Rahmen der früheren Finanzprotokolle durchgeführten Geschäfte Anwendung.
4. Die von der Bank aus eigenen Mitteln gewährten Darlehen sind vorrangig für die Finanzierung von Vorhaben mit normaler Rentabilität bestimmt; die Darlehen zu Sonderbedingungen sind vorrangig zur Finanzierung von Vorhaben mit verdeckter oder langfristiger Rentabilität bestimmt.

Artikel 5

Die Darlehen können zur Deckung der Ausgaben für Einfuhren sowie der inländischen Ausgaben verwendet werden, die zur Durchführung der genehmigten Investitionsvorhaben notwendig sind, einschließlich Kosten für Studien, für Inanspruchnahme von Ingenieurberatungsbüros und für technische Hilfe.

Artikel 6

Im Einvernehmen mit der Türkei kann die Bank Vorhaben auch gemeinsam mit anderen Geldgebern finanzieren.

Artikel 7

Die Unternehmen, deren haftendes Kapital ganz oder teilweise aus Ländern der Gemeinschaft

stammt, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Unternehmen mit inländischem Kapital Zugang zu den in diesem Protokoll vorgesehenen Finanzierungsmöglichkeiten.

Artikel 8

Die Verantwortung für die Durchführung der im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben sowie für die Verwaltung und Unterhaltung der erstellten Anlagen liegt bei der Türkei oder den anderen Begünstigten im Sinne des Artikels 2 Abs. 2. Die Bank vergewissert sich, daß die Verwendung ihrer finanziellen Hilfe den festgelegten Verwendungszwecken entspricht und in der wirtschaftlich günstigsten Weise erfolgt.

Artikel 9

1. Die Teilnahme an Ausschreibungen, Aufträgen und Verträgen, die durch Darlehen finanziert werden, steht allen natürlichen und juristischen Personen der Republik Türkei und der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu gleichen Bedingungen offen.
2. Die Türkei wendet auf die Aufträge und Verträge, die zur Ausführung von im Rahmen dieses Protokolls finanzierten Vorhaben vergeben bzw. geschlossen werden, eine mindestens ebenso günstige Steuer- und Zollregelung wie gegenüber den anderen internationalen Organisationen an.

Artikel 10

Die Türkei trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Zinsen und alle anderen Beträge, die im Zusammenhang mit den nach Maßgabe dieses Protokolls gewährten Darlehen der Bank geschuldet werden, von nationalen oder lokalen Steuern oder Abgaben befreit werden.

Artikel 11

Wird ein Darlehen einem anderen Begünstigten als dem türkischen Staat gewährt, so kann die Bank seine Gewährung von einer Bürgschaft des türkischen Staates abhängig machen.

Artikel 12

Die Türkei verpflichtet sich für die gesamte Laufzeit der nach Maßgabe dieses Protokolls gewährten Darlehen, den Darlehensschuldern oder den Bürgen für diese Darlehen die erforderlichen Devisen für die Zahlung der Zinsen, Provisionen und anderen Gebühren sowie für die Rückzahlung des Kapitals zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13

Die Ergebnisse der finanziellen Zusammenarbeit können von dem in Artikel 6 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäi-

schen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei vorgesehenen Assoziationsrat geprüft werden.

Artikel 14

Die Vertragsparteien prüfen ein Jahr vor Ablauf der Geltungsdauer dieses Protokolls, welche Bestimmungen auf dem Gebiet der Finanzhilfe für einen weiteren Zeitraum vorgesehen werden könnten.

Artikel 15

Dieses Protokoll ist dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei beigelegt.

Artikel 16

1. Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung nach den Verfahren der Vertragsparteien; diese notifizieren einander den Abschluß der dafür erforderlichen Verfahren.
2. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Notifizierungen nach Absatz 1 erfolgt sind.

Artikel 17

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer, niederländischer und türkischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Anhang

**Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu Artikel 2
des Finanzprotokolls**

1. Die Europäische Rechnungseinheit, die verwendet wird, um die in Artikel 2 des Finanzprotokolls angegebenen Beträge auszudrücken, wird durch die Summe der folgenden Beträge in Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft definiert:

Deutsche Mark	0,828
Pfund Sterling	0,0885
Französischer Franken	1,15
Italienische Lira	109
Holländischer Gulden	0,286
Belgischer Franken	3,66

Luxemburgischer Franken	0,14
Dänische Krone	0,217
Irishes Pfund	0,00759.

2. Der Wert der Europäischen Rechnungseinheit in einer bestimmten Währung entspricht der Summe der in dieser Währung ausgedrückten Gegenwerte der unter Nummer 1 aufgeführten Beträge. Er wird von der Kommission auf der Grundlage der täglich auf den Devisenmärkten ermittelten Kurse bestimmt.

Die Tageskurse für die Umrechnung in die einzelnen Landeswährungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Finanzbogen
erstellt für den Haushaltsplan des Haushaltsjahres 1977

A. Erster Teil: Interventionsmittel

(für alte und neue Vorhaben)

1. Stelle im Haushaltsplan
Artikel 962
2. Bezeichnung der Stelle im Haushaltsplan
„Finanzielle Zusammenarbeit mit bestimmten Drittländern“
3. Rechtsgrundlage
Artikel 238 EWGV
4. Beschreibung, Ziel(e) und Begründung des Vorhabens
Am 3. Februar 1977 abgeschlossenes 3. Finanzprotokoll EWG-Türkei im Anhang zu dem Abkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der EWG und der Türkei
5. Mittel (in RE)
Im Haushaltsplan 1977 werden für die Finanzhilfe auf Grund des Finanzprotokolls keine Mittel eingestellt (die Haushaltslinie wird zur Erinnerung [z. E.] aufgeführt). Erst ab dem Haushaltsjahr 1978 können nach Ratifizierung des Protokolls Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden.

Das Protokoll sieht vor, daß bis 31. Oktober 1981 ein Betrag in Höhe von 220 Mio RE aus Haushaltsmitteln gebunden wird (hinzu kommen Darlehen der EIB in Höhe von 90 Mio RE). Die Aufgliederung dieser Mittel wird

jährlich im Zuge des Haushaltsverfahrens festgelegt.

6. Vorgesehenes Kontrollsystem
Das in der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehene Kontrollsystem.

B. Zweiter Teil: Zusätzliche Angaben für ein neues Vorhaben

7. Gesamte finanzielle Auswirkungen des Vorhabens während der voraussichtlichen Gesamtdauer
Die dem Gemeinschaftshaushalt angelasteten Ausgaben belaufen sich für die gesamte Geltungsdauer des Protokolls, d. h. bis 31. Oktober 1981, auf 220 Mio RE.
8. Angaben über Personal und Verwaltungsmittel, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
Das Vorhaben wird im Rahmen des Personalbestands der Kommission durchgeführt.
9. Finanzierung des Vorhabens
Die Finanzhilfe wird für die gesamte Laufzeit des Finanzprotokolls aus Mitteln des Gemeinschaftshaushalts (220 Mio RE) und aus eigenen Mitteln der EIB (90 Mio RE) finanziert. Die Haushaltsmittel werden in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen gewährt.

Vorschlag einer Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Aushandlung des dritten Finanzprotokolls im Rahmen des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei

1. Mit Beschluß vom 29. November 1976 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Republik Türkei Verhandlungen über den Abschluß des dritten Finanzprotokolls im Rahmen des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei zu beginnen, und legte die Leitlinien für diese Verhandlungen fest.
2. Um eine baldige Unterzeichnung des Protokolls zu ermöglichen, hat die Kommission am 8. März 1977 dem Rat die Textentwürfe vorgelegt und ihm vorgeschlagen, geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Unterzeichnung so bald wie möglich erfolgen kann. Das Protokoll wurde am 12. Mai 1977 unterzeichnet.

Die Verhandlungen mit der türkischen Delegation fanden im Rahmen des Assoziationsrats statt. Sie wurden am 3. Februar 1977 abgeschlossen. Die türkische Delegation erklärte ihre Zustimmung zu dem Inhalt der Texte des Protokollentwurfs und der Erklärung der Gemeinschaft zur Europäischen Rechnungseinheit. Die Delegation der Gemeinschaft ihrerseits erklärte ihre Zustimmung unter Zustimmungsvorbehalt.

Die genannten Texte liegen dieser Mitteilung bei.

Im Hinblick auf den Abschluß dieses Protokolls im Namen der Gemeinschaft übermittelt die Kommission dem Rat hiermit eine Empfehlung für einen Beschluß über den Abschluß des Protokolls, dem die Erklärung der Gemeinschaft beigefügt ist.

Die Kommission empfiehlt den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten ferner, die nötigen Maßnahmen zu treffen, um die in Artikel 16 Abs. 1 des Protokolls vorgesehenen Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Begründung

1. Die Verhandlungen über das 3. Finanzprotokoll im Rahmen des Assoziierungsabkommens EWG-Türkei wurden am 3. Februar 1977 abgeschlossen. Nachdem die Delegation der Gemeinschaft ihr Einverständnis unter Zustimmungsvorbehalt erklärt hatte, hat die Kommission die Verhandlungsergebnisse dem Ministerrat unterbreitet, der sie auf seiner Tagung am 8. März 1977 inhaltlich genehmigt hat.

Das Protokoll wurde am 12. Mai 1977 unterzeichnet.

2. Im Hinblick auf den Abschluß dieses Protokolls im Namen der Gemeinschaft wird die Kommission gebeten, den Entwurf einer Mitteilung an den Rat über die Verhandlungen sowie die Empfehlung für einen Beschluß des Rates zum Abschluß des Protokolls zu genehmigen.